

63. Zur Auslegung der Klausel in Feuerversicherungsverträgen, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1929 i. S. J. Allgem. Versicherungs-AG. (Beil.) w. G. (Rl.). VII 67/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund eines Versicherungsscheins vom 19. Juni 1926 versicherte die Klägerin ihr häusliches Mobiliar und die Waren zum Handel mit elektrischen Artikeln sowie die gesamte Einrichtung ihres Ladengeschäfts bei der verklagten Gesellschaft gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr. Die Gesamtversicherungssumme war auf 27000 RM. festgesetzt. Am 10. Mai 1927 brannte das Haus, in dem sich die Wohnung und der Geschäftsbetrieb der Klägerin befanden, fast ganz nieder. Als Ersatz für die dabei vernichteten versicherten Sachen beanpruchte die Klägerin nach einer Verhandlung mit dem von der Beklagten zu ihr entsandten Oberinspektor U. am 20. und 21. Mai 1927 den Betrag von 8000 RM. Die Beklagte lehnte den Anspruch ab, weil sich die Klägerin bei der Ermittlung des Brandschadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht habe.

Der auf Zahlung von 8000 RM. nebst Zinsen gerichteten Klage haben die Vorinstanzen stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Die Beklagte hat sich auf die Bestimmung im § 12 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen berufen („Der Versicherer ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer ... sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht“). In dieser Hinsicht beschäftigt sich der Vorderrichter zunächst mit einer Schadensaufstellung der Klägerin vom 14. Mai 1927, die rechnerisch einen Ersatzanspruch in Höhe von 25971 RM. ergab. Er meint, diese Aufstellung würde nur dann zur Schadensermittlung gehört haben, wenn die Klägerin sie der Beklagten zugesandt hätte. Tatsächlich sei dies aber unterblieben, die Aufstellung sei vielmehr nur dem Oberinspektor U. vorgelegt worden, der nur Beamter, nicht Organ der Beklagten gewesen sei und die Aufgabe gehabt habe, sich an Ort und Stelle des Brandfalles von der Sachlage zu überzeugen und den Schaden zu ermitteln. Für die zu diesem Zweck erforderlichen Verhandlungen des U. mit der Klägerin hätten deren Aufzeichnungen lediglich eine Unterlage gebildet, während die für die Beklagte maßgebenden Aufstellungen erst bei diesen Verhandlungen hätten aufgestellt werden sollen und aufgestellt worden seien. Für den von der Beklagten erhobenen Vorwurf der arglistigen Täuschung bei der Schadensermittlung kämen also nach der gegebenen Sachlage nur die von U. gefertigten, von der Klägerin und ihrem Ehemann schließlich anerkannten Aufstellungen vom 21. Mai 1927 in Betracht, die mit einem Ersatzanspruch von 8000 RM. abschließen.

Gegen diese Ausschaltung der Schadensaufstellung der Klägerin vom 14. Mai 1927 wendet sich die Revision. Sie führt aus, derartige Schadensformulare — wie sie die Klägerin ausgefüllt und unterschrieben habe — würden bei Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer regelmäßig übersandt und bildeten die Grundlage für die Festsetzung der Schadenshöhe, worauf die Klägerin ausdrücklich hingewiesen worden sei. Der Versicherer müsse sich darauf verlassen können, daß solche Aufstellungen nicht wissentlich falsch angefertigt seien. Die Klägerin habe aber — wie unter Beweis gestellt sei — zugegeben, daß ihre Aufstellung vom 14. Mai absichtlich

überseht gewesen sei, um auf diese Weise Mittel zur Abdeckung ihrer Schulden zu erlangen.

Der Revisionsangriff ist gerechtfertigt. Über die Auslegung gleichlautender Klauseln in Feuerversicherungsbedingungen, die als „typische“ der freien Nachprüfung des Revisionsrichters unterliegen, hat sich der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen (Urteile vom 23. März 1915 VII 317/14, vom 21. März 1916 VII 7/16, vom 8. Dezember 1916 VII 207/16, vom 31. Mai 1921 VII 326/20, vom 11. Oktober 1927 (VII) VI 244/27). Zur Annahme einer arglistigen Täuschung im Sinne derartiger Verwirkungsabreden genügt es danach, wenn der Versicherte in der Absicht, den Versicherer zu täuschen, wissentlich unwahre Angaben gemacht hat. Ob er damit den Erfolg einer Schädigung des Versicherers erreicht hat, ist unerheblich; schon das die Ermittlung des Brandschadens gefährdende arglistige Verhalten soll nach der mit der Vertragsbestimmung verfolgten Absicht die Verwirkung des gesamten Entschädigungsanspruchs nach sich ziehen. An dieser Auffassung ist um so mehr festzuhalten, als sie dem vom Reichsgericht häufig betonten Grundsatz entspricht, daß bei Versicherungen das Vertragsverhältnis in besonderem Maße auf der Wahrung von Treu und Glauben aufgebaut ist. Demnach rechtfertigt sich hier die Annahme, daß die Klausel im § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen anwendbar ist, wenn die Klägerin dem Oberinspektor U. in Täuschungsabsicht die in ihrer Aufstellung vom 14. Mai 1927 enthaltenen etwa wissentlich unwahren Angaben gemacht hat. Daß sie — oder ihr in ihrem Einverständnis für sie handelnder Ehemann — in dieser Weise bei den mündlichen Verhandlungen vom 20. und 21. Mai 1927 dem Zeugen U. gegenüber vorgegangen sei, ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, da der Berufsrichters die Frage absichtlich offen gelassen hat. Die Erwägung, aus der er geglaubt hat, tatsächlicher Feststellungen in dieser Richtung entzaten zu können, kann nicht gebilligt werden. Ob die Klägerin die täuschenden Angaben einem mit der Schadensermittlung betrauten Beamten oder einem verfassungsmäßigen Vertreter der Versicherungsgesellschaft gegenüber gemacht hat, kann keinen Unterschied begründen. Da die letzteren in der Regel keine Verhandlungen über die Einzelheiten der Schadensaufstellungen zu führen pflegen, würde bei so enger Auslegung die in Rede stehende Ver-

wirkungsklausel ihre Bedeutung größtenteils einbüßen. Die Mehrzahl der Fälle, die der erkennende Senat durch die angeführten Urteile entschieden hat, lag auch so, daß die offensichtlich unrichtigen Angaben lediglich Versicherungsbeamten gegenüber gemacht worden waren, die von den Gesellschaften mit der Schadensermittlung beauftragt waren. Daß die persönlichen Verhandlungen solcher Beamter mit den von einem Brandunfall betroffenen Versicherten zur „Ermittlung des Schadens“ im Sinne des § 12 Abs. 2 Allg. Verf.-Verb. und gleichlautender sonstiger Klauseln gehören, kann nicht zweifelhaft sein. Der im Urteil des Senats vom 11. Oktober 1927 enthaltene Satz: „Allerdings ist eine Betätigung des Täuschungsvorfalles durch Abgabe falscher oder irreführender Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu erfordern“ ist nicht in dem Sinne gemeint, daß ein derartiges Verhalten gegenüber einem Beamten der Versicherungsgesellschaft nicht ausreichte. Die nachträgliche, im Einverständnis mit dem Versicherten vorgenommene Nichtigstellung der übersehten Schadensforderung durch den Beamten ist nicht geeignet, den Vertretungseinwand des Versicherers wieder zu beseitigen. Dies hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 8. Dezember 1916 angenommen.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen, damit dieses unter Beachtung der vorstehenden Darlegungen tatsächlich erörtere, ob die Klägerin bei ihren Verhandlungen mit dem Zeugen U. diesem offensichtlich unwahre Angaben in Täuschungsabsicht gemacht hat oder durch ihren Ehemann hat machen lassen. Wäre dies zu bejahen, so könnte der Beklagten die Berufung auf § 12 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versagt werden.